



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

27.01.2023

Beschlussvorlage

Sachbearbeiter:	Henning Jürgens
Verfasser:	
V-Nr.:	VO/109/2023
Beratungsfolge:	Datum:
Schulausschuss	06.02.2023
Verwaltungsausschuss	07.03.2023
Gemeinderat der Gemeinde Apen	21.03.2023

Zuständigkeitsprüfung:

§ 58 (1) Nr. 5 NKomVG	Rat: <input checked="" type="checkbox"/>	VW-A: <input type="checkbox"/>	BM: <input type="checkbox"/>

Betreff:

Anpassung der Schulbezirkssatzung der Gemeinde Apen

Sachverhalt:

Für den Landkreis Ammerland und die kreisangehörigen Gemeinden stellt die Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine nach wie vor eine große Herausforderung dar. Nachdem nahezu seit einem Jahr die dezentrale Unterbringung in den Gemeinden möglich war, ist aufgrund der anhaltenden Situation und der damit einhergehenden nach wie vor zu erwartenden hohen Zahl an geflohenen Menschen aus der Ukraine eine Unterbringung von Schutzsuchenden in einer Sammelunterkunft angestrebt. Der Landkreis Ammerland wird auf dem Gebiet der Gemeinde Edeweicht das sog. „Dorf Edeweicht“ errichten. Neben der medialen Berichterstattung fanden hierzu insbesondere gemeinsame Informationsveranstaltungen seitens des Landkreises, der Gemeinde Edeweicht und den weiteren kreisangehörigen Gemeinden statt. Das „Dorf Edeweicht“ wird Platz für bis zu 480 Schutzsuchende bieten und soll für zwei Jahre mit der Möglichkeit der einjährigen Verlängerung beginnend ab dem 01.03.2023 betrieben werden.

Die Erfahrung hat bisher gezeigt, dass natürlich vielfach Frauen und Kinder zu den Geflüchteten zählen, so dass die Kommunen vor Ort selbstverständlich bei Wohnsitznahme in der jeweiligen Gemeinde für Beschulung und Betreuung in Kindertagesstätten in der Verantwortung waren und sind. Mit der Organisation des „Dorfes Edeweicht“ ist es nun so,



dass zwar alle Geflüchteten auf dem Gemeindegebiet Edewecht verortet sind, jedoch trotz der „Zentralisierung“ dennoch faktisch anteilig zu den jeweiligen Gemeinden zählen. Die Gemeinde Edewecht ist also nicht in Hauptverantwortung hinsichtlich Beschulung und damit Bereitstellung entsprechender Infrastruktur für alle dort Aufgenommenen.

Damit dies über das Vertragswerk zum Betrieb des „Dorfes Edewecht“ und die in diesem Zusammenhang getroffenen Absprachen hinaus auch formal korrekt beordnet wird, ist es erforderlich, die Schulbezirkssatzung entsprechend anzupassen.

Das „Dorf Edewecht“, welches in Modulbauweise errichtet werden wird, ist gemäß eines Verteilungsschlüssels anteilig den Gemeinden zugeordnet. Hinsichtlich dieses Verteilungsschlüssels kann exakt ein Teil der Module mit entsprechenden Adresszusätzen versehen werden, die wiederum den Gemeinden zugeordnet werden. Somit ist konkret der Teil des „Dorfes Edewecht“ mit der Adresse „Auf der Loge 62 A, 26188 Edewecht“ der Gemeinde Apen zugeordnet.

Somit ist das benannte auf dem Gebiet der Gemeinde Edewecht liegende Grundstück entsprechend in die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Apen aufzunehmen.

Damit ist die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Kinder im schulfähigen Alter hinsichtlich des Schulbesuches formal beordnet. Eine damit ohne Zweifel einhergehende Schülerbeförderung zu den jeweiligen Zielschulen wird seitens des Landkreises Ammerland auf eigene Kosten organisiert.

Die dargestellten Änderungen bzw. Anpassungen sind in den künftigen Paragraphen 3a und 4a gefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Beschlussvorschlag:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Apen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Apen vom 21.10.2014 gültig ab 01.11.2014 veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Ammerland Nr. 35 vom 31.10.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2016 gültig ab 01.01.2017 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ammerland Nr. 33 vom 23.12.2016 wird wie folgt geändert:

Die ergänzenden Paragraphen 3 a und 4 a der Satzung werden wie folgt gefasst:

§ 3 a Erweiterung des Schulbezirkes der Grundschulen und des Schulkindergartens

Zu den Schulbezirken der Grundschulen Apen, Janosch-Grundschule in Augustfehn I und

Grundschule Nordloh gehört aufgrund vertraglicher Regelungen das auf dem Gebiet der Gemeinde Edewecht liegende Grundstück Auf der Loge 62 A, 26188 Edewecht.

Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu der jeweiligen Grundschule erfolgt grundsätzlich in folgender Reihenfolge:

1. Grundschule Apen
2. Janosch-Grundschule in Augustfehn I
3. Grundschule Nordloh

Unter Würdigung der Gesamtumstände durch den Schulträger (u.a. Kindeswohl, Zuzüge, Kapazitäten) kann bereits vor Ausschöpfen der Kapazitätsgrenze die Zuordnung zu einer nachrangigen Schule erfolgen.

Zum Schulbezirk für den Schulkindergarten an der Grundschule Nordloh gehört aufgrund vertraglicher Regelungen das auf dem Gebiet der Gemeinde Edewecht liegende Grundstück Auf der Loge 62 A, 26188 Edewecht.

§ 4a Erweiterung des Schulbezirkes der Integrierten Gesamtschule

Zum Schulbezirk der Integrierte Gesamtschule gehört aufgrund vertraglicher Regelungen das auf dem Gebiet der Gemeinde Edewecht liegende Grundstück Auf der Loge 62 A, 26188 Edewecht.

Artikel II

Die Änderung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apen, den 21.03.2023

Gemeinde Apen

Huber, Bürgermeister

Anlagen:

Darstellung Dorf Edewecht

Schulbezirkssatzung der Gemeinde Apen